

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

**Umsetzung des Promotionsrechts für Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften (HAW) II**

und **Antwort** vom 23. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 12 856

vom 08. August 2022

über die Umsetzung des Promotionsrechts für Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften (HAW) II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel hat der Senat von 2018 bis 2022 für gemeinsame Graduiertenkollegs von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschulen) und Universitäten zur Verfügung gestellt?

Zu 1.:

Bislang keine. Im Landeshaushalt 2020/2021 waren für die Finanzierung des sog. Kooperativen Promotionszentrums Berlin keine Mittel eingestellt. Im Landeshaushalt 2022/2023 sind in Titel 0910 68569 Teilansatz 10 für 2022 Mittel in Höhe von 1 Mio. € für die Unterstützung kooperativer Promotionen vorgesehen, die aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung bis Juli 2022 nicht zugewendet werden konnten.

2. In welcher Form hat der Senat die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in den vergangenen Jahren dabei unterstützt, Strukturen zur Beratung und Unterstützung promotionswilliger Studierender und Absolventen insbesondere zur Einwerbung von Drittmitteln für kooperative Promotionsverfahren zu schaffen?

Zu 2.:

Bereits in den Hochschulverträgen 2018-2022 wurde festgehalten, dass die Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Universitäten gemeinsame institutionalisierte Formen der Promotionskooperationen in den Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften einrichten sollen (Ziffer VII. 3.2.). Ziel war die Steigerung der Zahl der kooperativen Promotionen. In Umsetzung dieser Vorgabe wurde am 27. November 2019 ein Kooperationsvertrag zwischen den Berliner Universitäten inklusive der Charité und den staatlichen bzw. staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften über die Gründung des Kooperativen Promotionszentrums Berlin (KPB) unterzeichnet. In der Folge wurden zwischen der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung und den am KPB beteiligten Hochschulen zahlreiche Gespräche über die Umsetzung des Konzepts geführt. Es bestehen aber noch unterschiedliche Auffassungen der Hochschulen über die künftige Gestaltung.

3. Wird von den Berliner Hochschulen für Angewandte Wissenschaften das Modell eines zentralen Promotionskollegs nach nordrhein-westfälischem Vorbild oder eine dezentrale Lösung analog zu den hessischen Promotionszentren präferiert?

4. Was spricht aus Sicht des Senats gegen die Umsetzung des eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften über ein dezentrales Modell nach hessischem Vorbild?

Zu 3 und 4.:

§ 2 Abs. 6 BerlHG sieht die Übertragung des Promotionsrechts in forschungsstarken Bereichen an einzelne Hochschulen vor und nicht an ein zentrales Promotionskolleg wie im nordrhein-westfälischen Modell. Auch die Einrichtung dezentraler Promotionskollegs ist dort nicht vorgegeben. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung stimmt sich derzeit mit den Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften über die Umsetzung des in § 2 Abs. 6 BerlHG vorgesehenen Promotionsrechts ab, um gemeinsam ein eigenes Modell zu entwickeln, das der Aufstellung des Berliner Wissenschaftsstandorts gerecht wird.

Berlin, den 23. August 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung